

Fraktion AfD	30.08.2026
An: Bürgermeister Dirk Leistner	ggf . Nummer 30/08/2026
☐ Antrag gemäß § 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag) ☐ Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung im: ☒ Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung) im: HFA am 02.11.2026 und Rat am 10.11.2026 ☐ Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich ☒ Bürgermeister ☐ Ausschussvorsitzender ☒ SPD - Fraktion ☒ CDU – Fraktion ☐ Fraktion AfD ☒ Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ☒ Fraktion Die Linke ☒ Fraktion büPA ☒ Gruppe FDP ☐ Fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Anfrage zu den jahrelangen Ruhestörungen und Provokationen im öffentlichen Raum des syrischen "Koranlesers" in Witten sowie dessen Schutzstatus, Gefährdungspotenzial und Sozialleistungsbezug

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Jahren beschäftigt der inzwischen öffentlich bekannte Fall eines syrischen Staatsangehörigen, der regelmäßig und teilweise in den frühen Morgen- und Nachtstunden öffentlich Koranverse rezitiert bzw. über Lautsprecher wiedergibt, Anwohner, Ordnungsbehörden und Polizei.

Die **Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ)** hat wiederholt über den Fall und jüngst auch über die erheblichen Belastungen betroffener Anwohner berichtet (<https://www.waz.de/lokales/witten/article410057921/warum-brummt-die-stadt-dem-wittener-koranleser-hohe-geldstrafen-auf.html>). Mittlerweile berichtet auch das stark wachsende und überregional bekannte **Nachrichtenportal NIUS** mehrfach über die Umdriebe des Mannes in unserer Stadt (<https://nius.de/gesellschaft/hobby-koranvorleser-terrorisiert-witten>).

Unserer Fraktion liegen Hinweise von Bürgern und Verkehrsteilnehmern vor, wonach der Betroffene wiederholt auch im Bereich der Kreuzung am Café del Sol auf dortigen Verkehrsinseln beobachtet worden ist. Dabei soll es aus Sicht von Verkehrsteilnehmern zu **Behinderungen bzw. Ablenkungen des Straßenverkehrs** durch die Präsenz des Syrers gekommen sein. Auch berichten Bürger, dass der Betroffene gegenüber vorbeifahrenden Autofahrern demonstrativ beide Mittelfinger ausgestreckt und damit seine Geringschätzung gegenüber den Menschen zum Ausdruck gebracht habe, auf deren Kosten er seit über zehn Jahren Schutz genießt. Entsprechendes Bild- und Videomaterial liegt unserer Fraktion vor.

Ferner liegen unserer Fraktion Hinweise darauf vor, wonach der Betroffene regelmäßig zu Fuß oder mit seinem Fahrrad in unterschiedlichen Teilen des Wittener Stadtgebietes unterwegs ist und dabei wiederholt lautstark offensichtlich orientalisch-religiös geprägte Musik oder entsprechende Audioinhalte abspielen soll. Nach den uns vorliegenden Schilderungen soll es im Zusammenhang mit seinem Auftreten auch wiederholt zu **Konflikten bzw. Auseinandersetzungen mit anderen Bürgern und dem Ordnungsamt** gekommen sein.

Das Wittener Ordnungsamt diffamierte der Syrer jüngsten Berichten zufolge sogar öffentlich als „Mafia“ (<https://www.kettner-edelmetalle.de/news/koran-gesange-um-vier-uhr-fruh-witten-und-die-ohnmacht-der-behorden-17-08-2026>).

Nach einem aktuellen NIUS-Bericht vom 17. August 2026 kam der Betroffene **im Jahr 2015 aus Syrien nach Deutschland** und liest nach eigenen Angaben seit 2021 regelmäßig öffentlich aus dem Koran. Trotz Beschwerden und offensichtlich zahlreich verhängter Ordnungsgelder beabsichtigt er dem Bericht zufolge, auch seine mit öffentlicher Ruhestörung verbundenen Rezitationen unverändert fortzusetzen.

Damit stellt sich neben den ordnungsrechtlichen Fragen inzwischen umso dringlicher die Frage:

Warum befindet sich der Betroffene weiterhin in Deutschland und wurde sein Schutzstatus angesichts der grundlegend veränderten Verhältnisse in Syrien bereits überprüft?

Die politische und sicherheitspolitische Situation in Syrien hat sich seit der Fluchtbewegung ab 2015 fundamental verändert. Das Assad-Regime ist gestürzt; die damalige Bürgerkriegssituation, die für zahlreiche syrische Staatsangehörige Grundlage ihrer Flucht und ihres Schutzbegehrens war, besteht in dieser Form nicht mehr.

Die Bundesregierung hat inzwischen selbst erklärt, dass für eine **signifikante Zahl syrischer Kriegsflüchtlinge der ursprüngliche Schutzgrund entfallen** ist und deren Rückkehr nach Syrien bevorsteht. Rückführungen nach Syrien finden wieder statt. Die AfD-Ratsfraktion vertritt deshalb die unmissverständliche Auffassung:

Wer aufgrund einer vermeintlichen Gefährdung durch den damaligen Krieg bzw. das frühere Regime Schutz in Deutschland erhalten hat, dessen Schutzstatus muss angesichts der veränderten Verhältnisse konsequent überprüft werden. Besteht kein Schutzgrund mehr und ergibt sich daraus eine vollziehbare Ausreisepflicht, muss die betreffende Person Deutschland verlassen. Erfolgt dies nicht freiwillig, ist die Ausreisepflicht im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auch zwangsweise durchzusetzen.

Dies gilt selbstverständlich auch für den hier in Rede stehenden syrischen Staatsangehörigen. Gerade bei einem Mann, der seit Jahren offenbar die Ordnungsbehörden beschäftigt, Sozialleistungen ohne jede Gegenleistung bezieht, wiederholt Beschwerden aus der Bürgerschaft hervorruft und bei dem nach Medienberichten trotz behördlicher Maßnahmen keine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar ist, ist es für unsere Fraktion nicht hinnehmbar, wenn eine Überprüfung seines Aufenthaltsstatus und daraus resultierende aufenthaltsbeendende Maßnahmen unterblieben.

Eine zusätzliche Dimension erhält der Fall nun durch die Berichterstattung von BILD und NIUS vom 1. September 2026 (<https://nius.de/gesellschaft/koran-vorleser-nicht-jobcenter-erscheinen>). Nach NIUS, das sich auf eine BILD-Recherche zu internen JobCenter-Akten beruft, soll sich in Unterlagen aus August 2023 der Hinweis finden, eine Vermittlung in Arbeit erscheine **„aufgrund des „Hintergrunds“** des Betroffenen nicht möglich.

Weiter soll dort festgehalten worden sein, dass **„potenzielle Gefahrensituationen“** nicht provoziert werden sollten. Daraufhin sei der Betroffene von der regulären Aktivierung ausgenommen worden; dieser Zustand soll laut einer aktuellen Akte noch bis Dezember 2026 gelten. Während andere Leistungsbezieher zu Gesprächen erscheinen, Maßnahmen absolvieren oder sich mit Stellenangeboten beschäftigen müssen, soll dieser Teil beim Betroffenen weitgehend entfallen. NIUS zufolge erhält er unter Berufung auf BILD als Alleinstehender 563 Euro monatlich; der derzeitige Bewilligungszeitraum soll bis Juli 2027 laufen. Er lebt dem Bericht zufolge aktuell in einer Obdachlosenunterkunft in Witten.

Weiter berichtet NIUS, dass bereits Monate vor der Entscheidung ein **Bewährungshelfer** beim JobCenter darum gebeten haben soll, den Betroffenen nicht zu "provozieren". Warum der Betroffene damals unter Bewährung stand, ist nach der Berichterstattung nicht bekannt, allerdings im Kontext einer Gefährdungsabschätzung aus unserer Sicht von erheblicher Bedeutung.

Auch zu seiner familiären Situation werden neue Angaben berichtet: Demnach lebte seine Ehefrau im Jahr 2020 gemeinsam mit Kindern in einem Frauenhaus. In den JobCenter-Unterlagen soll eine **"AUSKUNFTSSPERRE AN EHEMANN"** vermerkt gewesen sein, sodass der Aufenthaltsort der Ehefrau dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden durfte. Aus welchem Grund Frau und Kinder im Frauenhaus lebten und weshalb die Auskunftssperre eingerichtet wurde, geht aus der Berichterstattung nicht hervor, gibt jedoch Grund zur weiteren Sorge um das Gefährdungspotenzial dieser Person.

Besonders erklärungsbedürftig erscheint der mögliche Widerspruch zwischen einer behördlich angenommenen Gefahrensituation und dem Umgang mit dem Betroffenen im öffentlichen Raum. Denn sollte ein staatliches JobCenter tatsächlich besondere Vorsicht walten lassen, um "potenzielle Gefahrensituationen" nicht zu provozieren, muss geklärt werden, worauf diese Einschätzung beruht und welche Konsequenzen daraus für die Sicherheit der Bevölkerung gezogen werden müssen.

NIUS berichtet ferner, das NRW-Arbeitsministerium halte es grundsätzlich für unzulässig, Menschen allein wegen eines möglichen Gefährdungspotenzials aus der Arbeitsvermittlung herauszunehmen; ein solches Vorgehen sei nach der dort wiedergegebenen ministeriellen Aussage "rechtswidrig und nicht vom Gesetz vorgesehen".

Die neue Berichterstattung erhöht aus Sicht unserer Fraktion den Aufklärungs- und Handlungsdruck erheblich. Es muss geklärt werden, ob und auf welcher Rechtsgrundlage der Betroffene von regulären Anforderungen der Arbeitsvermittlung ausgenommen wurde und ob Behörden Erkenntnisse zu einem möglichen Gefährdungspotenzial besitzen, die für die öffentliche Sicherheit relevant sind. Eine entsprechende Anfrage wird die AfD dazu zeitnah über die Kreisverwaltung an das JobCenter Ennepe-Ruhr stellen.

Das Gesamtbild der medial dokumentierten bzw. uns von Bürgern geschilderten skandalösen Verhaltensweisen des besagten Ausländers wirft aus Sicht unserer Fraktion erhebliche Fragen zum Umgang der zuständigen Wittener Behörden in diesem Fall auf. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung um die zeitnahe Beantwortung des nachfolgenden Fragenkatalogs:

1. Fragen zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen und Gefährdungspotenzial des Syrers

1. Welche Verwarnungen, Buß- bzw. Ordnungsgelder, Platzverweise, Unterlassungsverfügungen und sonstigen Maßnahmen wurden bislang von Seiten der Stadt gegen den „Koranleser“ ausgesprochen?
2. Welche Gesamthöhe haben die bislang verhängten Geldbußen bzw. Ordnungsgelder und wurden diese tatsächlich bezahlt bzw. vollstreckt?
3. Wurde bzw. wird Erzwingungshaft geprüft oder beantragt?
4. Wurde eine professionelle Gefährdungseinschätzung vorgenommen und falls ja, wann, durch welche Stelle und mit welchem Ergebnis?
5. Sind der Stadtverwaltung die nun öffentlich bekannt gewordenen JobCenter-Vermerke bekannt, wonach im Umgang mit dem Betroffenen "potenzielle Gefahrensituationen" nicht provoziert werden sollten?
6. Welche Erkenntnisse über ein mögliches Gefährdungspotenzial des Betroffenen liegen der Stadtverwaltung, dem Ordnungsamt oder anderen zuständigen kommunalen Stellen vor?
7. Wurde die Stadtverwaltung bzw. das Ordnungsamt vom JobCenter EN oder anderen Behörden über eine entsprechende Gefährdungseinschätzung informiert? Falls ja, wann und mit welchen Konsequenzen?
8. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass laut Medienberichten mögliche Gefahrensituationen gegenüber Beschäftigten des JobCenters vermieden werden sollten, während der Betroffene gleichzeitig seit Jahren regelmäßig unbehelligt und offensiv im öffentlichen Raum auftritt?
9. Welche Schutz- oder Vorsichtsmaßnahmen wurden bei Kontakten von Mitarbeitern der Stadt, des Ordnungsamtes oder anderer kommunaler Einrichtungen mit dem Betroffenen getroffen und aus welchem Anlass?
10. Wird angesichts der nun öffentlich gewordenen Erkenntnisse eine erneute behördenübergreifende Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der zuständigen Stellen veranlasst? Falls nein: warum nicht?

2. Fragen zum aktuellen Aufenthaltsstatus und einer möglichen Rückführung nach Syrien

1. Welchen konkreten aufenthaltsrechtlichen Status besitzt der Betroffene derzeit?
2. Wann wurde letztmalig überprüft, ob die ursprünglichen Voraussetzungen seines Schutzstatus weiterhin bestehen?
3. Wurde angesichts der grundlegend veränderten politischen und sicherheitspolitischen Verhältnisse in Syrien eine erneute Überprüfung seines Schutzstatus durch das BAMF veranlasst und falls nein, warum nicht?
4. Besteht nach Einschätzung der zuständigen Behörden heute noch ein konkreter individueller Schutzgrund, der einer Rückkehr nach Syrien entgegensteht?

5. Wurde mit dem Betroffenen über eine freiwillige Rückkehr nach Syrien gesprochen?
6. Falls eine Ausreisepflicht besteht und der Betroffene nicht freiwillig ausreist: Welche Gründe stehen derzeit einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegen?
7. Steht die Ausländerbehörde hierzu mit BAMF, Zentraler Ausländerbehörde, Bezirksregierung oder anderen zuständigen Stellen in Kontakt?
8. Hat die Stadt bzw. die zuständige Ausländerbehörde den konkreten Fall bereits mit dem Ziel einer möglichen Aufenthaltsbeendigung an eine übergeordnete zuständige Stelle weitergeleitet?
9. Falls nein: Warum ist dies angesichts der jahrelangen Vorgeschichte bislang nicht erfolgt?

3. Fragen zum Bezug öffentlicher Leistungen und Kosten der Unterbringung

1. Geht die besagte Person einer gemeinnützigen Arbeit gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz nach, soweit diese Vorschrift auf den Betroffenen anwendbar ist? Falls nein, warum nicht?
2. Warum und seit wann erfolgte die Unterbringung des Syriers in einer städtischen Obdachlosenunterkunft und nicht in einer Sammelunterkunft bzw. einem Flüchtlingsheim?
3. Welche öffentlichen Leistungen erhält der Betroffene derzeit und welche der Stadt Witten bzw. - soweit der Verwaltung bekannt - anderen öffentlichen Leistungsträgern zurechenbaren Kosten sind seit 2015 insbesondere für Unterbringung, Lebensunterhalt und Gesundheitsversorgung entstanden? Soweit eine Gesamtsumme nicht ermittelt werden kann, bitten wir um Aufschlüsselung der bekannten Kostenpositionen.

Hinweise zu einem möglichen Verweis der Verwaltung auf den Datenschutz

Die Angelegenheit ist aus Sicht der AfD Ratsfraktion ernst, denn es geht um eine mögliche Gefährdungslage für städtische Mitarbeiter und die Wittener Bevölkerung durch den verhaltensauffälligen Syrer. Unsere Fraktion erwartet von der Stadtverwaltung deshalb **klare, umfassende und transparente Antworten** auf die vorstehenden Fragen. Wir werden uns angesichts eines seit Jahren öffentlich bekannten und wiederholt medial thematisierten Sachverhalts nicht mit pauschalen Verweisen auf den Datenschutz zufriedengeben.

Das wiederkehrende und von zahlreichen Bürgern als penetrant und belastend empfundene Verhalten des besagten Syriers in unserer Stadt führt insbesondere bei unmittelbar betroffenen Anwohnern zu einem erheblichen Leidensdruck. Es besteht daher ein berechtigtes öffentliches Interesse daran zu erfahren, wie die zuständigen Behörden mit diesem Grenzfall umgehen und welche Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Bürger ergriffen werden.

Die AfD Ratsfraktion Witten steht fest an der Seite der Bürger in unserer Stadt. Für uns steht deshalb fest, dass **vermeintliche Datenschutzgründe den berechtigten Interessen der betroffenen Bürger sowie Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht vorangestellt werden dürfen!**

Sofern die Verwaltung einzelne Fragen mit Verweis auf den Datenschutz nicht beantwortet, erbeten wir für jede nicht beantwortete Frage eine **konkrete Begründung unter Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlage**.

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

gez.
Matthias Renkel
Fraktionsvorsitzender

gez.
Jan Eickelmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender